

**Ehrenordnung der Gemeinde Herbsleben vom 19.09.2002
(Unstrut- Kurier am 16.10.2002, Jahrgang 2 Nr. 7, Seite 4, 5, 6)
- zur Ausführung des § 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Herbsleben**

Ehrenordnung der Gemeinde Herbsleben

Aufgrund des §§ 11 und 19 (1) der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert mit Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der ThürKO vom 01. März 2002 (GVBl S. 161) und in Ergänzung des § 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Herbsleben vom 12.09.1994, zuletzt geändert am 25.04.2002, hat der Gemeinderat der Gemeinde Herbsleben in seiner Sitzung am 19. September 2002 folgende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Herbsleben und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können entsprechend dieser Ehrenordnung geehrt werden.

Die Ehrung soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Verdiensten des jeweils zu Ehrenden stehen.

§ 2 Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Ernennung zum/zur Ehrenbürger/-in ist die höchste Ehrung, welche die Gemeinde Herbsleben aussprechen kann.
- (2) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Herbsleben durch außergewöhnliche Leistungen oder in ganz besonderer Weise um das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben, können zum/zur Ehrenbürger/- in ernannt werden.
- (3) Die Ernennung zum/zur Ehrenbürger/-in erfolgt auf der Grundlage eines Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Herbsleben durch den Bürgermeister. Vor der Beschlussfassung durch den Gemeinderat haben der Haupt- und Finanzausschuss sowie der Ausschuss Jugend, Kultur, Sport und Soziales über diese Angelegenheit zu beraten.
- (4) Die Ernennung kann vom Bürgermeister oder eine Fraktion des Gemeinderates schriftlich beantragt werden. Die Anträge sind zu begründen und die Verdienste eingehend darzustellen.
- (5) Für die Ernennung ist eine Urkunde auszufertigen.
- (6) Die Urkunde ist in einer Sitzung des Gemeinderates oder in anderweitiger würdiger Form durch den Bürgermeister zu überreichen.
- (7) Rechte und Pflichten werden durch die Ernennung zum/zur Ehrenbürger/-in weder begründet noch aufgehoben.

- (8) Die Ernennung zum/zur Ehrenbürger/-in kann wegen unwürdigem Verhalten des Geehrten, entsprechend der Vorschriften der ThürKO, widerrufen werden.

§ 3 Ehrenbezeichnung

- (1) Mit der Ehrenbezeichnung wird die langjährige Tätigkeit für die Gemeinde Herbsleben gewürdigt. Sie kann Bürgern zuerkannt werden, die als Mitglied des Gemeinderates, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre lang ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben. Die Entscheidung über die Zuerkennung der Ehrenbezeichnung trifft gemäß § 26 Abs. 2 Ziffer 6 der ThürKO auf Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinderat.
- (2) Bürgern, denen die Ehrenbezeichnung zuerkannt worden ist, sind berechtigt, die Ehrenbezeichnung zu führen. Die Ehrenbezeichnungen lauten:
1. Ehrengemeinderätin oder Ehrengemeinderat für Bürger, die Mitglied des Gemeinderates als Gemeinderätin oder Gemeinderat sind oder waren.
 2. Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter für Bürger, die hauptamtliche oder ehrenamtliche Beigeordnete oder Erster Beigeordneter sind oder waren.
 3. Ehrenbürgermeister für Bürger, die Bürgermeisterin oder Bürgermeister sind oder waren.
- (3) Bei der Zuerkennung der Ehrenbezeichnung nach Maßgabe des Abs. 2 ist von dem Amt oder Mandat auszugehen, das zum Zeitpunkt der Zuerkennung wahrgenommen wird oder zuletzt wahrgenommen wurde. Weitere Rechte und Pflichten werden damit nicht begründet.
- (4) Die Ehrenbezeichnung wird durch eine Urkunde zuerkannt. Sie wird im Rahmen einer Gemeinderatssitzung oder Feierstunde überreicht.

§ 4 Ehrenplakette

- (1) Mit der Ehrenplakette wird das Wirken auf kulturellem, politischen, künstlerischem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, oder sozialem Gebiet gewürdigt. Sie kann natürlichen Personen oder juristischen Personen zuerkannt werden, die sich um die Gemeinde Herbsleben in hohem Maße Verdienste erworben haben.
- (2) Die Ehrenplakette wird durch Beschluss des Gemeinderates verliehen.
- (3) Die in Bronze gegossene Ehrenplakette hat einen Durchmesser von ca. 13 cm. Sie zeigt auf der Vorderseite eine Abbildung des Gemeindewappens und die Umschriftung:
Für hervorragende Verdienste.
Die Gemeinde Herbsleben.
Auf der Rückseite werden der Name des Beliehenen und das Verleihungsdatum eingraviert.

- (4) Es sollen höchstens 2 Ehrenplaketten im Jahr verliehen werden.
- (5) Die Zahl der lebenden Inhaber der Bürgerplakette wird auf 20 beschränkt.
- (6) Der Gemeinderat kann die Ehrenplakette wegen unwürdigen Verhaltens entziehen. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.
- (7) Die Ehrenplakette wird mit einer Urkunde im Rahmen einer Gemeinderatssitzung bzw. Feierstunde überreicht. In der Urkunde sind die Verdienste in einer kurzen Formulierung zu würdigen.

§ 5 Anerkennung besonderer Leistungen

- (1) Zur öffentlichen Anerkennung von Verdiensten auf den Gebieten des Sports und der Kultur können Urkunden und Ehrengeschenke gewährt werden. Diese Ehrungen können gewährt werden zu sportlichen und kulturellen Veranstaltungen, die in der Gemeinde Herbsleben durchgeführt werden und an denen die zu Ehrenden beteiligt sind. Sie können zu überörtlichen Veranstaltungen, die außerhalb der Gemeinde Herbsleben stattfinden, gewährt werden, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.
- (2) Bürger, die
 - a) zum Zeitpunkt der Leistung und der Ehrung Mitglied eines Vereines von Herbsleben sind (gleichgültig, ob sie in Herbsleben wohnen oder nicht) und
 - b) einen ersten bis dritten Platz bei einer Deutschen Meisterschaft, einen ersten Platz bei einer Landesmeisterschaft erreicht haben, können durch Urkunden und Ehrengeschenke ausgezeichnet werden.
- (3) Bei höherwertigen Meisterschaften oder anderen Bestleistungen besonderer Art wird über eine Ehrung von Fall zu Fall entschieden.
- (4) Ehrenamtliche Mitarbeiter, die mindestens 25 Jahre für einen Verein in der Gemeinde Herbsleben tätig waren (Trainer, Vereinsvorstandsmitglieder etc.) werden durch das Überreichen von Urkunden ausgezeichnet.
- (5) Über die Anerkennung besonderer Leistungen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss auf Empfehlung der Fraktionen und Einzelvertreter des Gemeinderates auf Antrag eines Vereines oder einer Einzelperson.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herbsleben, den 19.09.2002

**K ü h m s t e d t
- Bürgermeister -**